

Kanzlei Philipp-Gerlach • Teßmer - Niddastr. 74 - 60329 Frankfurt/Main

**Bundesministerium  
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung  
Thilo Schmidt  
Robert-Schuman-Platz 1**

**63175 Bonn**

**Ursula Philipp-Gerlach**  
Rechtsanwältin  
am Oberlandesgericht Frankfurt/Main  
Fachanwältin für  
Verwaltungsrecht

**Dirk Teßmer**  
Rechtsanwalt  
am Landgericht Frankfurt/Main

Niddastraße 74  
60329 Frankfurt/Main

Tel.: 069 / 4003 400 13  
Fax: 069 / 4003 400 23

UPhilipp@pg-t.de  
DTessmer@pg-t.de

**www.pg-t.de**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom      Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
LR 11/62.11.30-09.03      2007 F 13-20  
S. an HMWVL

Frankfurt am Main, den  
26.09.2007

**Betreff: Planfeststellungsverfahren für den Ausbau des Verkehrsflughafens  
Frankfurt/Main**

**Ihr Schreiben vom 10.09.2007 an das HMWVL**

Sehr geehrter Herr Schmidt,

hiermit zeigen wir an, dass wir ca. 100 Privatpersonen, die in den Gemeinden rund um den Frankfurter Flughafen wohnen und arbeiten, in dem oben genannten Verfahren anwaltlich vertreten. Bereits heute müssen die Menschen rund um den Frankfurter Flughafen entlang der Flugrouten und darüber hinaus einen nicht mehr hinnehmbaren Fluglärm erdulden. Im Falle eines Ausbaus des Frankfurter Flughafens wird es zu einer weiteren Verlärmung der Region kommen.

Weiterhin vertritt unsere Kanzlei den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Hessen. Auf die vom BUND Hessen mit Ihrem Haus geführte Korrespondenz zu der Teilnahme eines Vertreters Ihres Hauses an der Mediation und der darin enthaltenen Festlegung eines „Nachtflugverbotes“ verweisen wir.

Die anwaltliche Vertretung wird versichert.

**Ursula Philipp-Gerlach**  
Rechtsanwältin  
am Oberlandesgericht Frankfurt/Main  
Fachanwältin für  
Verwaltungsrecht

**Dirk Teßmer**  
Rechtsanwalt  
am Landgericht Frankfurt/Main

Niddastraße 74  
60329 Frankfurt/Main

Tel.: 069 / 4003 400 13

Fax: 069 / 4003 400 23

UPhilipp@pg-t.de  
DTessmer@pg-t.de

**www.pg-t.de**

Aufgeschreckt durch die Veröffentlichungen in der letzten Woche, besteht bei unserer Mandantschaft Verunsicherung darüber, ob das von der Fraport AG beantragte sog. Nachtflugverbot vonseiten Ihres Hauses weiterhin mitgetragen wird. Ihr Briefwechsel mit dem HMWVL vom 30.08.2007 und 10.09.2007 hat uns das HMWVL auf Antrag zugesandt.

Dem Schreiben des HMWVL an Ihr Haus kann entnommen werden, dass das Hessische Wirtschaftsministerium um Mitteilung gebeten hat, wie im Rahmen Ihrer Zuständigkeit gem. § 31 Abs. 2 Nr. 4 LuftVG der vorgesehene Ablauf bis zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses von Ihnen gesehen wird. Weiterhin wurde um Mitteilung darüber gebeten, zu welchen Themen noch nähere Angaben vonseiten des Hessischen Ministeriums gegeben werden sollten.

In Beantwortung dieses Schreibens wurde Ihrerseits das Schreiben vom 10.09.2007, welches offensichtlich erst am 17.09.2007 versandt worden ist, dem Hessischen Wirtschaftsministerium zugeleitet. In diesem Schreiben gehen Sie weder auf die Bitte des Hessischen Wirtschaftsministeriums ein, über den von Ihnen vorgesehenen Ablauf der

**Ursula Philipp-Gerlach**  
Rechtsanwältin  
am Oberlandesgericht Frankfurt/Main  
Fachanwältin für  
Verwaltungsrecht

**Dirk Teßmer**  
Rechtsanwalt  
am Landgericht Frankfurt/Main

Niddastraße 74  
60329 Frankfurt/Main  
Tel.: 069 / 4003 400 13  
Fax: 069 / 4003 400 23

UPhilipp@pg-t.de  
DTessmer@pg-t.de

**www.pg-t.de**

Prüfung der Bundesinteressen im Rahmen des § 31 Abs. 2 Nr. 4 LuftVG zu informieren, noch ob Sie weitere Angaben zur Prüfung der Bundesinteressen benötigen. Es wird lediglich um Zusendung bestimmter Teile aus dem Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses gebeten.

Vielmehr wird in einem äußerst rigiden Ton auf die rechtliche Möglichkeit der Versagung der Genehmigung durch einen Hinweis auf § 31 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 6 Abs. 3 LuftVG hingewiesen. Nach § 6 Abs. 3 LuftVG besteht die Möglichkeit, die Genehmigung zu versagen, wenn öffentliche Interessen in unangemessener Weise beeinträchtigt werden. Da Sie in diesem Zusammenhang das „Bundesinteresse an einem nächtlichen Flugbetrieb“ erwähnen, wird deutlich, dass Sie beabsichtigen, ein rechtliches Veto gegen das von der Fraport AG beantragte „Nachtflugverbot“ auszusprechen. Etwas anderes kann dem eindeutigen Wortlaut dieser Formulierung nicht entnommen werden.

Bitte erläutern Sie uns deshalb, wie dann in der Pressemitteilung Ihres Hauses vom 20.09.2007 erklärt werden kann, dass der Bund keine Aufhebung des Nachtflugverbotes am Flughafen Frankfurt will.

**Ursula Philipp-Gerlach**  
Rechtsanwältin  
am Oberlandesgericht Frankfurt/Main  
Fachanwältin für  
Verwaltungsrecht

**Dirk Teßmer**  
Rechtsanwalt  
am Landgericht Frankfurt/Main

Niddastraße 74  
60329 Frankfurt/Main

Tel.: 069 / 4003 400 13

Fax: 069 / 4003 400 23

UPhilipp@pg-t.de  
DTessmer@pg-t.de

**www.pg-t.de**

Festzuhalten bleibt, dass es derzeit ein Nachtflugverbot am Frankfurter Flughafen nicht gibt. Deshalb kann sich diese Formulierung nur auf das beantragte „Nachtflugverbot“ beziehen.

Im Planfeststellungsantrag hat die Fraport AG lediglich beantragt, dass keine planmäßigen Flüge in der Zeit zwischen 23.00 Uhr und 05.00 Uhr im Falle des Ausbaus des Flughafens erfolgen soll. Wenn es in Ziff. 1 der Pressemitteilung um dieses beantragte „Nachtflugverbot“ gehen sollte, so wäre es äußerst hilfreich, dies nochmals schriftlich gegenüber dem Hessischen Wirtschaftsministerium zu erklären, damit unmissverständlich klargestellt ist, dass das BMVBS die Genehmigung nicht versagen wird, wenn dem Antrag der Fraport AG stattgegeben wird. Bislang besteht ein Widerspruch zwischen Ihrem Schreiben vom 10.09.2007 und der Pressemitteilung vom 20.09.2007.

Soweit für die Fluglärm-betroffenen derzeit ersichtlich, ist weder von der Fraport AG beabsichtigt den Antrag auf Nachtflugbeschränkungen zu ändern, noch ist in der politischen Landschaft erkennbar, dass von dem Junktim „Ausbau des Frankfurter Flughafens nur mit Nachtflugverbot“ abgewichen werden soll. Für das weitere Verfahren wäre es für die Fluglärm-betroffenen von äußerster Relevanz zu erfahren, wenn Ihr Haus darüber Kenntnis erlangt, dass die Fraport AG und/oder das Land Hessen Ausnahmen vom beantragten Nachtflugverbot anstreben.

# Philipp-Gerlach • Teßmer

Kanzlei Philipp-Gerlach • Teßmer - Niddastr. 74 - 60329 Frankfurt/Main

**Ursula Philipp-Gerlach**  
Rechtsanwältin  
am Oberlandesgericht Frankfurt/Main  
Fachanwältin für  
Verwaltungsrecht

**Dirk Teßmer**  
Rechtsanwalt  
am Landgericht Frankfurt/Main

Niddastraße 74  
60329 Frankfurt/Main

Tel.: 069 / 4003 400 13

Fax: 069 / 4003 400 23

UPhilipp@pg-t.de  
DTessmer@pg-t.de

**www.pg-t.de**

Unter Ziff. 3 in der Pressemitteilung wird ausgeführt, dass der Bund im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vom Hessischen Wirtschaftsministerium lediglich zu einem Hinweis zu der Frage des öffentlichen Interesses des Bundes beim Planfeststellungsverfahren aufgefordert worden sei. In dem Antwortschreiben sei lediglich auf die gesetzliche Regelung verwiesen worden. Dass dem nicht so ist, ist Ihrem Schreiben vom 10.09.2007 eindeutig zu entnehmen. Dies ergibt sich eindeutig aus dem ersten Absatz. Dort wird ausgeführt, dass es für das BMVBS bereits jetzt klar ist, dass der Flughafenstandort Frankfurt/Main als größter europäischer Frachtflughafen und drittgrößter Flughafen im Passagierbereich eine elementare Bedeutung für die deutsche Volkswirtschaft und für den Luftverkehrsstandort Deutschland habe. Weiterhin machen Sie im zweiten Absatz das Bundesinteresse an einem nächtlichen Flugbetrieb unmissverständlich klar. Es kann daher nicht nachvollzogen werden, wie dann in einer Pressemitteilung der Öffentlichkeit suggeriert wird, dass dieses Schreiben lediglich auf eine gesetzlichen Regelung hinweise. Die Rechtsgrundlagen dürften auch im HMWVL bekannt gewesen sein, als es mit Schreiben vom 30.08.2007 Ihr Haus um Mitteilung der entsprechenden Angaben auf der Grundlage des § 31 Abs. 2 Nr. 4 LuftVG gebeten hatte.

# Philipp-Gerlach • Teßmer

Kanzlei Philipp-Gerlach • Teßmer - Niddastr. 74 - 60329 Frankfurt/Main

Ursula Philipp-Gerlach  
Rechtsanwältin  
am Oberlandesgericht Frankfurt/Main  
Fachanwältin für  
Verwaltungsrecht

Dirk Teßmer  
Rechtsanwalt  
am Landgericht Frankfurt/Main

Niddastraße 74  
60329 Frankfurt/Main

Tel.: 069 / 4003 400 13

Fax: 069 / 4003 400 23

UPhilipp@pg-t.de  
DTessmer@pg-t.de

**www.pg-t.de**

Weiterhin bitten wir um Mitteilung, durch welche Quellen und Behauptungen Sie belegt sehen, dass der Flughafenstandort Frankfurt/Main „eine elementare Bedeutung für die deutsche Volkswirtschaft und für den Luftverkehrsstandort Deutschland“ besitzt. Uns sind zu diesen Fragen nur Parteigutachten der Luftfahrt bzw. verbandspolitische Stellungnahmen bekannt.

Völlig unklar ist der Hinweis Ihrerseits auf die Vorschläge des RDF-Vorsitzenden bezüglich des ALP. Da das Bundesverkehrsministerium nach dem Kenntnisstand meiner Mandatschaft an den Vorbereitungen des ALP nicht beteiligt war und auch nicht Mitglied im RDF ist, kann nicht nachvollzogen werden, wie Sie sich am 10.09.2007 bereits positiv über einen Vorschlag äußern konnten, der im zuständigen Gremium erst vier Tage später am 14.09.2007 beraten wurde.

Nachdem Sie in Ihrer Pressemitteilung ausdrücklich nicht auf eine Votum des RDF, sondern den Vorschlag des RDF Vorsitzenden abheben, ist erläuterungsbedürftig, ob, durch wen und in welchem Umfang Sie am 10.09.2007 bereits Kenntnis vom ALP-Vorschlag des RDF-Vorsitzenden hatten.

# Philipp-Gerlach • Teßmer

Kanzlei Philipp-Gerlach • Teßmer - Niddastr. 74 - 60329 Frankfurt/Main

**Ursula Philipp-Gerlach**  
Rechtsanwältin  
am Oberlandesgericht Frankfurt/Main  
Fachanwältin für  
Verwaltungsrecht

**Dirk Teßmer**  
Rechtsanwalt  
am Landgericht Frankfurt/Main

Niddastraße 74  
60329 Frankfurt/Main

Tel.: 069 / 4003 400 13

Fax: 069 / 4003 400 23

UPhilipp@pg-t.de  
DTessmer@pg-t.de

**www.pg-t.de**

Derzeit liegen sehr widersprüchliche Darstellungen zum Ablauf der RDF-Sitzung am 14.09.2007 vor. Erst in Reaktion auf Ihr Schreiben vom 10.09.2007 sowie auf die Pressemitteilung Ihres Hauses am 20.09.2007 hat sich der RDF-Vorsitzende ausweislich einer Pressemitteilung am 20.09.2007 unmittelbar an Sie gewandt. Für meine Mandantschaft ist von Bedeutung, welche Punkte des ALP Ihr Haus konkret unterstützt und welche Maßnahmen zur Unterstützung zur Umsetzung Sie zusichern können.

Im sogenannten Anti-Lärm-Pakt werden Maßnahmen erwähnt, die zu einer Fluglärmreduzierung führen sollen, wenn denn der Frankfurter Flughafen ausgebaut werden sollte. In diesem Zusammenhang stellt sich für die derzeit vom Ist-Zustand vom Fluglärm erheblich Betroffenen die Frage, weshalb sich das BMVBS nicht bereits in den vergangenen Jahren im Rahmen seiner Zuständigkeiten für Fluglärmreduzierungen eingesetzt hat. Hier geht es vor allen Dingen um die Frage, ob durch entsprechende Flugverfahren eine Fluglärmreduzierung erreicht werden kann. Das Luftfahrtbundesamt (LBA) und die Deutschen Flugsicherung (DFS) lehnen dies ab, weil den Verbesserungen angeblich ICAO-Regelungen entgegenstehen. Für entsprechende Ausnahmen, so wurde uns kürzlich vom LBA mitgeteilt, sei Ihr Haus zuständig. Bei den Betroffenen besteht seit

# Philipp-Gerlach • Teßmer

Kanzlei Philipp-Gerlach • Teßmer - Niddastr. 74 - 60329 Frankfurt/Main

**Ursula Philipp-Gerlach**  
Rechtsanwältin  
am Oberlandesgericht Frankfurt/Main  
Fachanwältin für  
Verwaltungsrecht

**Dirk Teßmer**  
Rechtsanwalt  
am Landgericht Frankfurt/Main

Niddastraße 74  
60329 Frankfurt/Main

Tel.: 069 / 4003 400 13

Fax: 069 / 4003 400 23

UPhilipp@pg-t.de  
DTessmer@pg-t.de

**www.pg-t.de**

längerem der Eindruck, dass die Verantwortung für die fehlende Umsetzung die längst möglichen und notwendigen Verbesserungen zwischen der DFS, dem LBA und Ihrem Haus hin und her geschoben werden. Wenn Ihrer verbalen Unterstützung für den so genannten ALP Taten folgen sollen, dann muss ein klarer Fahrplan formuliert und veröffentlicht werden, wer welche Schritte zu tun hat und wann diese umgesetzt werden.

Es wird insbesondere um Auskunft darüber nachgesucht, ob in Ihrem Hause in den vergangenen Jahren bereits eine Prüfung stattgefunden hat, ob durch Ausnahmen der ICAO-Regelungen andere Flugverfahren eingesetzt werden könnten, um die Fluglärmbelastung am Frankfurter Flughafen kurzfristig bzw. mittelfristig zu minimieren. Es reicht nicht aus, auf eine ferne Zukunft und eine Umsetzung in 10-15 Jahren zu verweisen, wenn aktuell Flugverfahren zur Verfügung stehen, die zu einer Fluglärmreduzierung führen können.

Mit freundlichen Grüßen

Philipp-Gerlach  
Rechtsanwältin